

S a t z u n g

des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung -

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der § 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13. November 2019 folgende Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung:

§1

Grundsatz

- (1) Der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen" (nachfolgend ZWAR genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Grundstücksabwasseranlagensatzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der ZWAR erhebt für die Inanspruchnahme sowie zur Deckung des Aufwandes an der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gebührenmaßstab

- (1) Für Kleinkläranlagen und Kleine Kläranlagen wird eine Mengengebühr erhoben. Für abflusslose Sammelgruben werden eine Grund- und eine Mengengebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich danach, ob der abflusslosen Sammelgrube ein einzelner Trinkwasseranschluss unmittelbar zugeordnet werden kann (siehe § 3 Abs. 2) oder nicht.
- (3) Bei Kleinkläranlagen bzw. Kleinen Kläranlagen ist Maßstab für die Mengengebühr die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes in Kubikmetern. Die Abfuhrmenge ist bei jeder Entsorgung zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem bestätigt werden.
- (4) In Fällen, in denen der abflusslosen Sammelgrube unmittelbar kein einzelner Trinkwasseranschluss zugeordnet werden kann, ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes in Kubikmetern Maßstab für die Mengengebühr. Bei jeder Entsorgung ist die Abfuhrmenge zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem bestätigt werden.
- (5) In Fällen, in denen der abflusslosen Sammelgrube ein einzelner Trinkwasseranschluss unmittelbar zugeordnet werden kann, ist die entnommene Trinkwassermenge in Kubikmetern Maßstab für die Mengengebühr.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gehört zur Abfuhrmenge auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

§3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Kleinen Kläranlagen beträgt
43,51 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts (€m³).
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben betragen
 - a) wenn diesen ein einzelner Trinkwasseranschluss unmittelbar zugeordnet werden kann
 - eine jährliche Grundgebühr von 500,00 Euro (€a) und
 - eine Mengengebühr von 7,95 Euro je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers (€m³).
 - b) wenn diesen unmittelbar kein einzelner Trinkwasseranschluss zuzuordnet werden kann
 - eine jährliche Grundgebühr von 50,00 Euro (€a) und
 - eine Mengengebühr von 7,95 Euro je Kubikmeter (€m³) abgefahrenen Anlageninhalts.
- (3) Für jede vergebliche Anfahrt wird beim Verursacher Schadenersatz geltend gemacht.
- (4) Für eine Havarieentleerung bzw. eine Entleerung zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Havarie wird zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 eine Gebühr von 80,00 Euro je Anfahrt (€/Anfahrt) erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Abfuhr von Kleinkläranlagen bzw. Kleinen Kläranlagen sowie von abflusslosen Sammelgruben ist der Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil. Besteht ein Erbbaurecht am Grundstück tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Eigentum am Grundstück und an der zu entsorgenden Kleinkläranlage, Kleinen Kläranlage oder abflusslosen Sammelgrube getrennt, ist der Eigentümer der Grundstücksabwasseranlage gebührenpflichtig. In Kleingartenanlagen ist der Parzellenpächter gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehungs- und Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Kleinen Kläranlagen entsteht mit der Abfuhr.
- (2) Der Heranziehungszeitraum für Grund- und Mengengebühr zur Entsorgung des Inhaltes abflussloser Sammelgruben denen ein Trinkwasseranschluss unmittelbar zugeordnet werden kann, ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Stichtag der Ablesung ist der 31. Dezember.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr zur Entsorgung des Inhaltes abflussloser Sammelgruben denen ein Trinkwasseranschluss unmittelbar zugeordnet werden kann, ist der Kalendermonat. Die Grundgebührenschild entsteht mit Beginn des Monats zu jeweils 1/12 der Jahresgebühr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Für die Entsorgung des Inhaltes abflussloser Sammelgruben denen unmittelbar kein Trinkwasseranschluss zugeordnet werden kann, entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn des Kalenderjahres und die Mengengebührenschild mit der Abfuhr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Soweit nicht anders geregelt, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren zur Entsorgung des Inhaltes abflussloser Sammelgruben denen ein Trinkwasseranschluss unmittelbar zuzuordnen ist, werden nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Mit dem Festsetzungsbescheid werden gleichzeitig elf monatlich zu entrichtende Abschlagszahlungen für das darauffolgende Kalenderjahr der Höhe nach festgesetzt. Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühren wird die ermittelte Gebührenhöhe der Summe der für den Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt. Sich danach ergebene Über- oder Unterzahlungen sind durch Erstattung oder Nacherhebung auszugleichen. Die endgültig festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abschläge werden jeweils zum 1. des Monats von Februar bis Dezember fällig. Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Abschlagszahlungen sind innerhalb des darauffolgenden Heranziehungszeitraumes solange der Höhe nach zu entrichten, wie ein neuer Festsetzungsbescheid noch nicht ergangen ist.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung des Inhaltes abflussloser Sammelgruben denen unmittelbar kein Trinkwasseranschluss zugeordnet werden kann, wird zum jeweils letzten Tag des Monats Februar in voller Höhe fällig.

§ 7

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können Mahngebühren nach § 3 Abs. 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), i.V.m. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198, 202) erhoben werden.
- (2) Für nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zu erheben.

§ 8

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann selbst und durch von ihm beauftragte Personen an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen (Duldungspflicht).
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder an der Grundstücksabwasseranlage ist dem ZWAR sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück oder der Kleingartenanlage bzw. Kleingartenparzelle Anlagen vorhanden bzw. Umstände relevant, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat dies der Gebührenpflichtige dem ZWAR unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Anzeigepflicht).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunfts-, Duldungs- oder Anzeigepflicht verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,0 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 KAG. Diese werden nach § 17 Absätze 3 und 4 KAG geahndet.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 14. November 2019

gez. Ratzke
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 15.11.2019